

200 17 53 BV
LOU/PRN/LAB

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Sozialversicherungsrechtliche Abteilung

Urteil des Einzelrichters vom 5. April 2017

Verwaltungsrichter Loosli
Gerichtsschreiberin Prunner

Sammelstiftung VITA
Hagenholzstrasse 60, 8050 Zürich

Klägerin

gegen

A. ___ GmbH

Beklagte

betreffend Klage vom 18. Januar 2017



Sachverhalt:

A.

Die A.____GmbH in (Beklagte) schloss sich mit Vertrag vom 21. Juli bzw. 29. August 2011 zwecks Durchführung der beruflichen Vorsorge rückwirkend ab 1. Juli 2011 der Sammelstiftung VITA (Klägerin) an (Klagebeilage [act. I] 1). Bei der Klägerin handelt es sich gemäss Stiftungsurkunde um eine Stiftung der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG (act. I 5, Art. 1).

Nach mehreren schriftlichen Mahnungen (act. I 8 - 10) kündigte die Klägerin mit Schreiben vom 18. November 2015 das Vertragsverhältnis aufgrund ausstehender Leistungen per 30. November 2015 (act. I 11). Am 4. Januar 2016 forderte die Klägerin die A.____GmbH auf, den Betrag von Fr. 9'310.50 bis zum 31. Januar 2016 zu überweisen (act. I 12). Da die Beklagte die ausstehenden Leistungen nicht innert der angesetzten Frist beglich, leitete die Klägerin die Betreuung für unbezahlte Beiträge in der Höhe von Fr. 9'043.75, zuzüglich 5% Zins seit dem 7. Juni 2016 sowie Fr. 450.-- Gläubigerzins bis 6. Juni 2016 und Fr. 300.-- Betreuungsspesen beim Betreibungsamt ein. Gegen den Zahlungsbefehl (Betreibung Nr.) vom 20. Juni 2016 erhob die Beklagte am 1. Juli 2016 ohne Grundangabe Rechtsvorschlag (act. I 13).

B.

Mit Eingabe vom 18. Januar 2017 reichte die Klägerin beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern Klage ein und stellte folgende Rechtsbegehren:

1. Es sei die Beklagte zu verpflichten, der Klägerin den Beitragsausstand von Fr. 9'043.75, nebst Zins zu 5% sei dem 7. Juni 2016, zuzüglich Fr. 450.-- Zins bis 6. Juni 2016 und vertragliche Betreuungsspesen zu bezahlen.
2. Es sei der in der Betreuung Nr. des Betreibungsamtes erhobene Rechtsvorschlag vollumfänglich zu beseitigen.
3. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Beklagten.

Zur Begründung ihrer Forderung liess sie dem Gericht mehrere Unterlagen zukommen (act. I).

Der Instruktionsrichter forderte die Beklagte mit prozessleitender Verfügung vom 20. Januar 2017 auf, bis am 20. Februar 2017 eine Klageantwort einzureichen. Eine solche ist beim Gericht nicht eingegangen.

Erwägungen:

1.

1.1 Die Klage wurde formgerecht bei dem gemäss Art. 73 Abs. 3 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG; SR 831.40) örtlich zuständigen Gericht eingereicht. Die sachliche Zuständigkeit richtet sich nach Art. 73 Abs. 1 BVG in Verbindung mit Art. 87 lit. c des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21). Bei der eingeklagten Forderung (inkl. Verzugszins und Betreuungsspesen) handelt es sich um eine vorsorgerechtliche Streitigkeit zwischen einer Beitragspflichtigen und einer Vorsorgeeinrichtung (vgl. BGE 114 V 102 E. 1b S. 105), womit die sachliche Zuständigkeit des urteilenden Gerichts gegeben ist (vgl. BVR 1991 S. 333 E. 2c). Weil auf dem ordentlichen Prozessweg zusätzlich auch die Beseitigung des Rechtsvorschlages verlangt werden kann (Art. 79 des Bundesgesetzes vom 11. April 1889 über Schuldbeitreibung und Konkurs [SchKG; SR 281.1]), ist das angerufene Gericht auch für die Beurteilung des von der Klägerin gestellten Rechtsöffnungsbegehrens zuständig.

1.2 Streitig und zu prüfen ist die von der Klägerin geltend gemachte Forderung aus BVG-Prämienausständen in der Höhe von Fr. 9'043.75, nebst Zins zu 5% seit 7. Juni 2016, Gläubigerzins bis 6. Juni 2016 von Fr. 450.-- sowie Betreuungsspesen von Fr. 300.--. Weiter ist zu prüfen, ob

und in welchem Umfang der Rechtsvorschlag in der angehobenen Betreuung Nr. zu beseitigen ist.

1.3 Da der Streitwert unter Fr. 20'000.-- liegt, fällt der Entscheid in die einzelrichterliche Zuständigkeit (Art. 57 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft vom 11. Juni 2009 [GSOG; BSG 161.1]).

2.

2.1 Die Vorsorgeeinrichtung legt die Höhe der Beiträge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer in den reglementarischen Bestimmungen fest. Der Beitrag des Arbeitgebers muss mindestens gleich hoch sein wie die gesamten Beiträge aller seiner Arbeitnehmer (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 BVG). Der Arbeitgeber schuldet der Vorsorgeeinrichtung die gesamten Beiträge (Art. 66 Abs. 2 Satz 1 BVG).

Gemäss Art. 66 Abs. 2 Satz 2 BVG kann die Vorsorgeeinrichtung für nicht rechtzeitig bezahlte Beiträge Verzugszinsen verlangen. Die Höhe der Verzugszinsen richtet sich in erster Linie nach der im Vorsorgevertrag getroffenen Parteivereinbarung und wo eine solche fehlt, nach den gesetzlichen Verzugsbestimmungen von Art. 102 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911 (OR; SR 220; SVR 1994 BVG Nr. 2 S. 5 E. 3b aa; SZS 1990 S. 161 E. 4b). Gemäss Art. 102 OR gerät der Schuldner beim Fehlen einer Verfalltagsabrede durch Mahnung in Verzug. Ist der Schuldner mit der Zahlung einer Geldschuld in Verzug, so hat er Verzugszinsen von 5 % zu bezahlen (BGE 127 V 377 E. 5e bb S. 390), sofern nicht ein höherer Verzugszins vereinbart worden ist (Art. 104 Abs. 1 und 2 OR; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG] vom 11. Dezember 2002, B 21/02, E. 6.1.1).

2.2 Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG sehen die Kantone zur Beurteilung von Streitigkeiten aus dem Bereich des BVG ein einfaches, rasches und in der Regel kostenloses Verfahren vor; der Richter stellt den Sachverhalt von Amtes wegen fest.

Es gilt somit der Untersuchungsgrundsatz, der besagt, dass das Gericht von Amtes wegen für die richtige und vollständige Feststellung des rechts-erheblichen Sachverhalts zu sorgen hat (BGE 138 V 86 E. 5.2.3 S. 97, 125 V 193 E. 2 S. 195). Der Untersuchungsgrundsatz wird beschränkt durch die Mitwirkungspflichten der Parteien. Zu diesen gehört im Klageverfahren der beruflichen Vorsorge die Substanziierungspflicht, welche beinhaltet, dass die wesentlichen Tatsachenbehauptungen und -bestreitungen in den Rechtsschriften enthalten sein müssen (BGE 138 V 86 E. 5.2.3 S. 97). Dementsprechend ist es einerseits Sache der klagenden Vorsorgeeinrichtung, die Beitragsforderung so weit zu substantzieren, dass sie überprüft werden kann. Der eingeklagte Forderungsbetrag ist zeitlich und masslich zu spezifizieren, also gestützt auf eine Forderungsübersicht zu behaupten, wie er sich zusammensetzt. In diesem Zusammenhang verbietet es sich, dass das Berufsvorsorgegericht selber in den Akten nach denjenigen Positionen, die für die Beitragshöhe von Belang sind, forschen und eruieren muss, wie der Forderungsbetrag ermittelt wird (BGE 141 V 71 E. 5.2.2 S. 79). Andererseits obliegt es der beklagten Arbeitgeberin, substantziiert darzulegen, weshalb und gegebenenfalls in welchen Punkten die eingeklagte Beitragsforderung unbegründet bzw. unzutreffend ist. Soweit die eingeklagte Forderung hinreichend substantziiert ist, bleiben unsubstanzierte Bestreitungen unberücksichtigt; demgegenüber darf das Gericht eine Klage, soweit sie nicht hinreichend substantziiert und nachvollziehbar ist, trotz ungenügend sustanziiertes oder gänzlich fehlender Bestreitung nicht gutheissen (SZS 2001 S. 562 E. 1a bb).

3.

3.1 Die Klägerin hat die von ihr geltend gemachte Beitragsforderung im Umfang von Fr. 9'043.75 (inklusive Inkassomassnahmen und Vertragsauflösungskosten) mit den eingereichten Unterlagen in schlüssiger und nachvollziehbarer Weise belegt (vgl. act. I 12). Die Beklagte hat sich weder im Betreibungsverfahren noch im vorliegenden gerichtlichen Verfahren vernehmen lassen. Die Ausführungen der Klägerin sind folglich unwidersprochen geblieben und damit für das angerufene Gericht grundsätzlich mass-

gebend, zumal die Akten keinerlei Hinweise darauf enthalten, dass die klägerischen Ausführungen unzutreffend sein könnten.

3.2 Im Weiteren verlangt die Klägerin Betreuungsspesen von Fr. 300.-- (act. I 13). Diesem Begehren ist stattzugeben, ist doch im Kostenreglement (Ziff. 2.2), welches die Beklagte im Rahmen des Anschlussvertrages vom 21. Juli bzw. 29. August 2011 als deren integrierten Bestandteil anerkannt hat, explizit eine Gebühr in der Höhe dieses Betrages für das Anheben eines Betreibungsbegehrens vorgesehen (vgl. act. I 1 sowie E. 2.2 hiervor).

3.3 Schliesslich erhebt die Klägerin einen Gläubigerzins bis am 6. Juni 2016 von Fr. 450.-- sowie einen Verzugszins von 5% seit dem 7. Juni 2016. Der auf verspäteten Zahlungen zu erhebende Verzugszins (ab Fälligkeitsdatum) findet seine Grundlage im Anschlussvertrag vom 21. Juli bzw. 29. August 2011 (act. I 1, S. 2 Ziff. 10 i.V.m. S. 3 Ziff. 12) und wurde damit grundsätzlich zu Recht erhoben. Da dem Anschlussvertrag betreffend die Höhe von Verzugszinsen keine Regelung zu entnehmen ist (vgl. act. I 1), sind die gesetzlichen Verzugsbestimmungen von Art. 102 ff. OR anwendbar (vgl. E. 2.1 hiervor). Gestützt auf Art. 104 Abs. 1 OR ist der Zinssatz von 5% seit dem 7. Juni 2016 ebenso wenig zu beanstanden wie der geltend gemachte Gläubigerzins bis am 6. Juni 2016 von Fr. 450.--, basiert dieser doch ebenfalls auf dem Zinssatz von 5% (5% von Fr. 9'043.75).

3.4 Nach dem Dargelegten ist die Klage gutzuheissen und die Beklagte zu verurteilen, der Klägerin den Betrag von Fr. 9'043.75 nebst Fr. 450.-- Gläubigerzins bis am 6. Juni 2016 und 5% Zinsen ab dem 7. Juni 2016 sowie Fr. 300.-- Betreuungsspesen zu bezahlen. In diesem Umfang ist der in der Betreuung Nr. des Betreibungsamtes erhobene Rechtsvorschlag (act. I 13) aufzuheben und der Klägerin die definitive Rechtsöffnung zu erteilen.

4.

4.1 Gemäss Art. 73 Abs. 2 BVG soll das Verfahren vor dem kantonalen Gericht in der Regel kostenlos sein. Allerdings gilt auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage als allgemeiner Grundsatz des Bundessozialversi-

cherungsrechts, dass diese Kostenfreiheit im Falle mutwilliger oder leichtsinniger Prozessführung eingeschränkt werden kann. Im Zusammenhang mit Prämienstreitigkeiten im Bereich der beruflichen Vorsorge ist auf Grund der besonderen Natur des Verfahrens bei der Beurteilung der Mutwilligkeit nicht nur auf das Verhalten der zahlungspflichtigen Person im gerichtlichen Verfahren abzustellen, sondern es ist auch ihr Verhalten im vorprozessualen Stadium mit zu berücksichtigen (BGE 124 V 285 E. 3a S. 287 und E. 4b S. 289).

Wer als Arbeitgeber oder Versicherter Rechnungen und Mahnungen nicht beachtet, sich deswegen von der Vorsorgeeinrichtung betreiben lässt, diese – bei materiell offensichtlich unbegründetem Standpunkt – mittels Rechtsvorschlag zwingt, den Rechtsweg zu beschreiten, in eben diesem selber veranlassten Prozess nichts von sich hören lässt und somit nicht das Geringste zur Klärung des Sachverhalts beiträgt, handelt mutwillig. Eine solche Prozessverursachung verbunden mit der durch Untätigkeit geprägten Haltung im Gerichtsverfahren, welche insgesamt auf eine Verzögerungstaktik des Zahlungspflichtigen hinausläuft, darf – ohne dass darin eine Bundesrechtswidrigkeit zu erblicken wäre – durch Auferlegung von Gerichtskosten sanktioniert werden (BGE 124 V 285 E. 4b S. 289).

Im vorliegenden Fall steht fest, dass die Klägerin das Gericht nur deshalb anrufen musste, weil es die Beklagte unterlassen hat, die fälligen BVG-Beiträge zu bezahlen und gegen den entsprechenden Zahlungsbefehl ohne Grundangabe Rechtsvorschlag erhoben hat. Dieses Recht steht der Beklagten zwar von Gesetzes wegen zu, so dass ihr nicht allein dessen Ausübung vorgeworfen werden kann. Demgegenüber hat ihr aber zum Nachteil zu gereichen, dass sie gegenüber der Klägerin weder vor der Klageeinreichung noch im vorliegenden verwaltungsgerichtlichen Verfahren irgendwelche Einwendungen gegen die Rechtmässigkeit der Forderung oder von Teilbeträgen derselben erhoben hat. In ständiger Praxis wertet das Gericht ein solches Verhalten als krasse und mutwillige Verletzung der Mitwirkungspflichten, die sich durch keinerlei schützenswerte Interessen rechtfertigen lässt und nicht mehr unter die Garantie des kostenfreien Verfahrens fällt (Urteile des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. Juli 1992, BV 34333, und vom 15. Februar 2001, BV 58564; vgl. auch BGE 124 V 285

E. 4b S. 289). Der Beklagten ist somit mutwilliges Prozessieren vorzuwerfen, was die Auferlegung der Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 500.--, rechtfertigt.

4.2 Das BVG regelt nicht, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Anspruch auf Parteientschädigung besteht. Das Eidg. Versicherungsgericht (heute Bundesgericht) hat festgestellt, dass der Grundsatz, wonach obsiegende Sozialversicherungsträger keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung zu Lasten der versicherten Person haben, auch im erstinstanzlichen Verfahren der beruflichen Vorsorge gilt (BGE 126 V 143 E. 4b S. 150). Im kantonalen Verfahren obsiegende Sozialversicherer, die anwaltlich oder sonst wie qualifiziert vertreten sind, haben jedoch Anspruch auf Parteientschädigung, wenn die Prozessführung der Gegenpartei als mutwillig oder leichtsinnig zu bezeichnen ist. Fehlt eine solche Vertretung, müssen zusätzlich zu Mutwilligkeit oder Leichtsinns die Voraussetzungen für die Parteientschädigungsberechtigung einer unvertretenen Partei erfüllt sein (BGE 128 V 323).

Da die Klägerin keinen aussenstehenden Anwalt mit der Wahrung ihrer Interessen beauftragt hat und auch nicht von einem aufwändigen Verfahren gesprochen werden kann, ist der Anspruch auf eine Parteientschädigung zu verneinen.

Demnach entscheidet der Einzelrichter:

1. In Gutheissung der Klage wird die A.____GmbH verurteilt, der Sammelstiftung VITA Fr. 9'043.75 zuzüglich Fr. 450.-- Gläubigerzins (bis 6. Juni 2016) und Fr. 300.-- Betreuungsspesen sowie Zins von 5% seit dem 7. Juni 2016 zu bezahlen. In diesem Umfang wird der von der A.____GmbH im Betreibungsverfahren Nr. des Betreibungs- und Konkursamtes erhobene Rechtsvorschlag aufgehoben und der Sammelstiftung VITA die definitive Rechtsöffnung erteilt.

2. Der A.____GmbH werden die Verfahrenskosten von Fr. 500.-- auferlegt.
3. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.
4. Zu eröffnen (R):
 - Sammelstiftung VITA
 - A.____GmbH
 - Bundesamt für Sozialversicherungen

zur Kenntnis:

- Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Belpstrasse 48, Postfach, 3000 Bern 14

Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begründung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.